



II-5020 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
Der Bundesminister für Verkehr

Pr.Z1. 5905/2-1-1979

2361/AB

1979-04-18

zu 23601J

### ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage  
der Abg. Rudolf Staudinger und Genossen,  
Nr. 2360/J-NR/1979 vom 1979 02 20,  
"Flüssiggasumschlag im Bahnhof Vöcklabruck"

Der in der Anfrage enthaltene Sachverhalt wurde vom Bundesministerium für Verkehr untersucht und dabei folgendes festgestellt:

Im Bahnhof Vöcklabruck befindet sich keine ortsfeste Flüssiggasanlage, die einer gewerbebehördlichen Bewilligung bedürfte. In diesem Bahnhof fand lediglich - wie in anderen Bahnhöfen auch - ein fallweiser Umschlag von Flüssiggas aus Eisenbahnkesselwagen in Straßentankfahrzeuge statt.

Die Manipulation mit Flüssiggas ist in den "Eisenbahnbehördlichen Richtlinien für Flüssiggasanlagen in der Nähe der Eisenbahn", die 1973 von der Eisenbahnbehörde erlassen wurde, eingehend geregelt. Darüber hinaus besteht im Bereich der ÖBB ein von der Eisenbahnbehörde gebilligtes Merkblatt für das Umfüllen von Flüssiggas aus Eisenbahnkesselwagen in Straßentankwagen. Beide Vorschriften, die auf die allgemein geltende Flüssiggas-Verordnung, BGBl.Nr. 139/71, aufbauen, sind auf die besonderen Verhältnisse der Eisenbahn abgestimmt und enthalten teilweise noch strengere Schutzbestimmungen als die Flüssiggas-Verordnung. Diesen Vorschriften wird von den ÖBB strikt entsprochen, wobei auch im vorliegenden Fall bei den Umfüllvorgängen die geforderten Sicherheitsmaßnahmen und -abstände voll eingehalten werden. So ist der in der Anfrage genannte holzverarbeitende Betrieb vom öffentlichen Ladegleis so weit entfernt, daß zum jeweils umzufüllenden Kesselwagen ein Abstand von 100 m eingehalten werden kann.

Weiters darf an einer Umladestelle nur jeweils auf ein Straßentankfahrzeug umgeladen werden. Selbstverständlich ist auch während des Umladevorganges das Rauchen verboten.

Um die Einhaltung der Vorschriften zu gewährleisten, ist das Umladen beim Bahnhofsvorstand an- und abzumelden und unterliegt einer gesonderten Überwachung.

Was die Beförderung und damit auch die Verwahrung von Flüssiggas in Kesselwagen anlangt, unterliegen diese hinsichtlich ihrer Konstruktion, der Qualität der verwendeten Werkstoffe und der vorgeschriebenen regelmäßigen Überprüfungen den strengen Sicherheitsbestimmungen der "Internationalen Ordnung für die Beförderung gefährlicher Güter auf der Eisenbahn (RID)", enthalten in der Anlage I zum "Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM)". Die Bedingungen unter denen solche Eisenbahnkesselwagen getestet werden, lassen selbst für den in der Anfrage angenommenen Katastrophenfall - etwa bei einem Feuer in dem schon erwähnten holzverarbeitenden Betrieb - erwarten, daß genügend Zeit bliebe, um die Eisenbahnkesselwagen aus dem allenfalls gefährdeten Bereich zu ziehen. Im übrigen befindet sich das betreffende Ladegleis unter der laufenden Aufsicht durch die Bahnorgane des Bahnhofes Vöcklabruck.

Da nach den mir vorliegenden Unterlagen die bestehenden Sicherheitsvorschriften von den ÖBB eingehalten wurden und diese, wie die Erfahrung zeigt, für die Manipulation von Flüssiggas beim Umladen ausreichen, besteht kein Anlaß meinerseits, auf eine Einstellung dieses Umschlages im Bahnhof Vöcklabruck hinzuwirken.

Ungeachtet aller dieser von den ÖBB eingehaltenen bzw. getroffenen Sicherheitsmaßnahmen hat jedoch die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck mit Verordnung vom 8.2.1979 das Befahren der zum Ladegleis führenden Freileitenstraße für Tankfahrzeuge, die Flüssiggas befördern, verboten. Die ÖBB nehmen daher, um die Versorgung mit Flüssiggas sicherzustellen, das Umladen gegenwärtig im Bahnhof Redl-Zipf vor.

Die ÖBB halten die gegenständliche Verordnung für gesetz- und verfassungswidrig, sehen sich durch sie in ihren subjektiven Rechten verletzt und haben daher gegen diese Verordnung Verfassungsgerichtshofbeschwerde erhoben. Mit Rücksicht darauf, daß im Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof das der Anfrage zugrundeliegende Gutachten sicherlich zur Sprache kommen wird, bitte ich um Verständnis, wenn ich mich, um den ÖBB volle Argumentationsfreiheit im Verfahren offenzuhalten, zu dem Gutachten selbst im einzelnen nicht äußere.

Ich sehe mich abschließend jedoch veranlaßt darauf hinzuweisen, daß es generell im Interesse der Bevölkerung liegt, gefährliche Transporte, wo immer dies möglich ist, grundsätzlich durch die Bahn abwickeln zu lassen. Es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß der Transport solcher Güter über die Schiene, ganz besonders über lange Distanzen, wesentlich gefahrloser besorgt werden kann, als dies beim Straßentransport der Fall wäre. Aus diesem Grunde muß auch eine ausreichende Zahl von derartigen Umschlagplätzen vorhanden sein, da nur so längere Straßentransporte vermieden werden können. Die ÖBB werden daher auch, ungeachtet der von ihnen eingehaltenen Sicherheitsbestimmungen in Vöcklabruck, andere Bahnhöfe in diesem Gebiet auf ihre Eignung zur Flüssiggasmanipulation überprüfen und dabei speziell in jenen Orten, die für einen Umschlag gefährlicher Güter in Frage kommen, durch entsprechende Kontaktnahmen die Bevölkerung über die bestehenden strengen Sicherheitsvorschriften und die getroffenen Schutzvorkehrungen eingehend informieren.

Wien, 1979 04 12  
Der Bundesminister

